

81. 1. Findet auf Eisenbahnfrachtsendungen, die während des Waffenstillstandes aus Elsaß-Lothringen nach dem übrigen Deutschland befördert worden sind, das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr oder die Eisenbahnverkehrsordnung Anwendung?

2. In welcher Währung kann in einem solchen Falle Entschädigung für den Verlust des Gutes verlangt werden, und wie hat der Inländer bei Verzug des Schuldners den Anspruch auf Ersatz des durch die Geldentwertung entstandenen Schadens zu begründen?

I Zivilsenat. Urt. v. 14. November 1923 i. S. Gebr. J. (KL) w. Reichseisenbahnfiskus (BefL). I 78/23.

I. Landgericht Trefeld, Kammer f. Handelsj. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 4. Juli 1919 sandte die Firma D. & Co. in Basel von der in Elsaß-Lothringen gelegenen Station St. Ludwig mit internationalem Frachtbrief zwei für die Klägerin bestimmte Ballen Seide als Eilgut an eine Speditionsfirma in Trefeld. Die Ballen wurden später von der Güterabfertigung der Staatsbahn Kapsweyer in der Pfalz übernommen, sind aber in Trefeld nicht angekommen. Die Absenderin trat ihre Ansprüche auf Entschädigung für das verloren gegangene Gut der Klägerin ab. Diese verlangte mit der Klage vom Reichseisenbahnfiskus in erster Reihe 31590,80 französische Franken, die unstreitig den Wert der Ballen zur Zeit der Absendung von St. Ludwig darstellten, in zweiter Reihe, nach Maßgabe des Umrechnungskurses vom Tage der Aufgabe 69499,76 *M.* Der Beklagte bestritt das Recht der Klägerin, den Schadenersatz in Franken zu verlangen, und beantragte Abweisung der Klage. Das Landgericht gab dem Hilfsantrage statt und wies im übrigen die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und wiederholte den im ersten Rechtszuge gestellten Antrag; den Hilfsantrag erweiterte sie aber auf fernere Verurteilung des Beklagten zur Zahlung desjenigen von Sachverständigen zu ermittelnden Betrags, den 69499,76 *M.* am 16. Dezember 1919 mehr wert waren, als am wirklichen Zahlungstage. Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis darin beizutreten, daß die Klägerin nicht Erstattung des Wertes der verloren gegangenen Seide

in französischen Franken verlangen kann, wenn auch die von ihm dafür gegebene Begründung nicht zutrifft. Es kann nämlich das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr der Entscheidung schon deshalb nicht zugrunde gelegt werden, weil es im Verhältnis zwischen Deutschland und Frankreich durch den Krieg außer Kraft gesetzt war und im Juli 1919 noch nicht wieder Geltung erlangt hatte. Der Anspruch kann seine Stütze vielmehr nur in einem mit der deutschen Bahnverwaltung abgeschlossenen Frachtvertrage finden. Ein solcher liegt hier vor, mag man davon ausgehen, daß dieser Vertrag damit abgeschlossen wurde, daß die deutsche Eisenbahnverwaltung Gut und Frachtbrief beim Übergang von Elsaß-Lothringen nach der Pfalz übernahm, oder annehmen, daß sie in den von der Eisenbahnverwaltung der Besatzungsmächte in St. Ludwig abgeschlossenen, nach der damals noch dort gültigen deutschen Eisenbahnverkehrsordnung zu beurteilenden Frachtvertrag gemäß § 100 dieser Ordnung eingetreten ist. Jedenfalls war das Verhältnis der Parteien nach der deutschen Eisenbahnverkehrsordnung zu beurteilen, und nach ihr kann der Wertersatz stets nur in deutscher Währung verlangt werden, mag man als Aufgabort St. Ludwig oder Kapsweyer ansehen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß damals die Franzosen in Elsaß-Lothringen ihre Währung eingeführt hatten. Sie hatten dazu nach dem Waffenstillstandsvertrage kein Recht, da die deutsche Staatshoheit durch die Besetzung nicht beseitigt war; es galt also gesetzlich noch die deutsche Währung. Durch die Bestimmung des Artikels 51 des Versailler Vertrags konnte an den einmal geschaffenen privatrechtlichen Beziehungen der Parteien nichts geändert werden, der Ersatzanspruch der Klägerin keinen anderen Inhalt erhalten.

Dagegen hat das Berufungsgericht den erweiterten Hilfsantrag mit unzureichender Begründung abgewiesen. Die Klägerin verlangt damit den ihr durch Verzug des Beklagten entstandenen Schaden auf Grund der §§ 284, 288 BGB. Dieser Verzug ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, erst mit der Klagerhebung eingetreten, da das vorher bei der Elsaß-Lothringischen Bahnverwaltung gestellte Entschädigungsbegehren in keinem Falle eine Mahnung des Beklagten enthielt. Es ist dem Berufungsgericht auch darin beizutreten, daß die Klägerin den Schaden nicht einfach mit dem Sinken der deutschen Währung begründen konnte. Dagegen kann von der Klägerin nicht verlangt werden, daß sie gerade darlegt, sie hätte das ihr gezahlte Geld in fremde Währung umgesetzt. Vielmehr kann sie ihren Schaden auch anders begründen, insbesondere damit, daß sie das Geld in Waren oder in anderen festen Werten angelegt hätte. Das aber liegt in der Prozeßbehauptung der Klägerin, daß sie bei früherer Zahlung viel mehr hätten kaufen können als bei der

gehigen. Es wäre Sache des Berufungsgerichts gewesen, durch Fragen auf nähere Angaben der Klägerin hinzuwirken. Es hätte genügt, wenn diese dann dargelegt hätte, daß sie nach der Art ihres Geschäftsbetriebs in der Regel Beträge, die sie erhält, ganz oder zu einem gewissen Teil in Waren oder anderen beständigen Werten anlegt. Denn es ist dann ohne weiteres anzunehmen, daß sie es vorliegend ebenso gemacht hätte, und Sache des Beklagten, darzulegen, daß die Klägerin in diesem Falle eine andere Anlage gewählt hätte. Nicht kann von der Klägerin der Nachweis verlangt werden, daß sie gerade den gezahlten Betrag in bestimmter Weise angelegt hätte. Wenn in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts etwas derartiges ausgesprochen ist, so bezog sich das nur auf den einzelnen Sachverhalt und enthielt keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Klägerin mit Seide handelt und daß daher eine gewisse Vermutung für die Verwendung des Geldes zur Anschaffung von Seidenwaren spricht. Der enger begrenzte Antrag der Klägerin, den Beklagten zur Zahlung des durch Sachverständige zu ermittelnden Währungsunterschiedsbetrags zu verurteilen, wird das Berufungsgericht nicht hindern, auf einen ebenso hohen oder geringeren nach obigen Grundsätzen zu ermittelnden Schadensbetrag zu erkennen.